



Amtsblatt *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 12/2010 vom 7. Mai 2010

(E-Mail-Version)

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 06.05.2010**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 06.05.2010**

Haushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 06.05.2010

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 03.05.2010, hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag	der Erträge	auf	118.696.300 EUR
der Gesamtbetrag	der Aufwendungen	auf	130.592.900 EUR
Jahresfehlbetrag			-11.896.600 EUR

...

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen	Einzahlungen	auf	115.899.600 EUR
die ordentlichen	Auszahlungen	auf	123.712.600 EUR
Saldo			-7.813.000 EUR
die außerordentlichen	Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen	Auszahlungen	auf	0 EUR
Saldo			
die Einzahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	9.709.600 EUR
die Auszahlungen aus	Investitionstätigkeit	auf	19.649.500 EUR
Saldo			-9.939.900 EUR
die Einzahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	19.310.100 EUR
die Auszahlungen aus	Finanzierungstätigkeit	auf	1.557.200 EUR
Saldo			17.752.900 EUR
der Gesamtbetrag der	Einzahlungen	auf	144.919.300 EUR
der Gesamtbetrag der	Auszahlungen	auf	144.919.300 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr			auf 0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	120.000 EUR
verzinsten Kredite	auf	9.819.900 EUR
zusammen		9.939.900 EUR

Im Rahmen der Kreditbeschaffung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.

In der Summe dürfen diese ergänzende Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstands (einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung) nicht überschreiten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **2.393.300 EUR**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **775.800 EUR**

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf **70.000.000 EUR**

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsförderungs- Maßnahmen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR
2. Kredite zur Liquiditätssicherung der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	2.000.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen der Einrichtung Abfallwirtschaft	auf	0 EUR

§ 6
Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG auf **41,50 v. H.** festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um **2,5 v. H.** bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

Die Höhe des Umlagesolls beträgt für das Haushaltsjahr 2010	35.742.000 EUR
Die Höhe des Umlagesolls betrug für das Haushaltsjahr 2009	40.107.000 EUR

Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 7
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008	- 5.312.418 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008	- 12.212.996 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009	- 19.230.296 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010	- 31.126.896 EUR

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 EUR**
sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 bei der Kreisverwaltung Germersheim 33 Mitarbeiter/innen (4 Beamte/29 tariflich Beschäftigte) in einem Altersteilzeitverhältnis. Im Laufe des Haushaltsjahres werden sich insgesamt 16 Mitarbeiter/innen (1 Beamte/15 tariflich Beschäftigte) in der Freistellungsphase befinden.

§ 10 Eigenanteil Schülerbeförderung

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Germersheim über die Schülerbeförderung wird ein Eigenanteil an der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten beträgt für das laufende Schuljahr in den Monaten Januar bis Juni monatlich **32,-- EUR**, für das folgende Schuljahr in den Monaten September bis Dezember monatlich **34,-- EUR**.

Germersheim, den 06.05.2010
Kreisverwaltung:

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2010 bis 21.05.2010 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 5, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.